

Kündigungsrecht/Berufsbildungsrecht

»DB1299415

Probezeitkündigung in der Ausbildung

Duales Studium – Kündigung des Studienvertrags – Anwendungsbereich des BBiG – Betriebsratsanhörung

Auf ein praxisintegrierendes duales Studium ist das BBiG – anders als im Fall eines ausbildungsintegrierenden Studiums – nicht anwendbar, wenn die praktische Tätigkeit Teil des Studiums und durch eine auf dem Hochschulgesetz beruhende Studien- oder Prüfungsordnung staatlich anerkannt ist. Darüber hinaus ist die Substanziierung des Arbeitgebers bei einer Kündigung in der Wartezeit nicht an den objektiven Merkmalen der Kündigungsgründe, sondern allein an den Umständen zu messen, aus denen er subjektiv seinen Kündigungsschluss herleitet. Für eine ordnungsgemäße Anhörung kann es genügen, wenn er lediglich sein Werturteil als Ergebnis seines Entscheidungsprozesses mitteilt. Der erst nach Ablauf der Wartezeit eintretende Kündigungsschutz darf durch die Anforderungen, die an eine Anhörung nach § 102 BetrVG gestellt werden, nicht vorverlagert werden.

LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 29.01.2019 – 5 Sa 105/18

RA/FAArBR Dr. Mathias Kühnreich ist Partner bei Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB in Düsseldorf.

Kontakt: autor@der-betrieb.de

I. Sachverhalt

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit der Kündigung eines Studienvertrags.

Der Kläger schloss mit der Beklagten, Herausgeberin einer Tageszeitung, einen Studienvertrag über die Teilnahme an einem dualen Masterstudiengang in Kooperation mit einer Fachhochschule, mit dem Ziel des Studienabschlusses eines Master of Arts und der Erstellung einer Master-Thesis im Fach-bereich Journalismus und Medien. Beginn des Vertrags war der 01.09.2017 mit der Vereinbarung einer Probezeit von sechs Monaten. Grundlage des berufsqualifizierten Studiengangs war das Hochschulrahmengesetz und das Hochschulgesetz Schleswig-Holstein (HSG SH). Mit Schreiben vom 30.01.2018 unterrichtete die Beklagte ihren Betriebsrat über die beabsichtigte fristgerechte Kündigung des Klägers in der Probezeit. Als Begründung gab die Beklagte u.a. an, dass die Erfolge des Klägers weit hinter den Erwartungen geblieben seien und man keine Leistungssteigerung erkenne. Der Betriebsrat gab keine Stellungnahme ab. Mit Schreiben vom 07.02.2018 kündigte die Beklagte das Vertragsverhältnis mit dem Kläger zum 31.03.2018, woraufhin dieser Klage erhob.

Der komplette einseitige Beitrag kann über "Otto Schmidt online" abgerufen werden (als DER BETRIEB-Abonnent kostenfrei, als Nicht-Abonnent kostenpflichtig).

Volltext-Entscheidung online unter RS1297643.